

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.05.1985

Geschäftszahl

83/13/0201

Rechtssatz

Die Befreiungsbestimmungen des § 3 Z 25 (Mietwert einer Dienstwohnung) kommt nur zum Tragen, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird und dem ortsüblichen Mittelpreis S 100,- monatlich nicht übersteigt. Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag.